

**Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des vormaligen Karate Dojo D. Rath e. V., ab  
Inkrafttreten der neuen Satzung Karate Dojo Bad Homburg e. V. genannt, vom 03.07.2013**

**Satzung des Karate Dojo Bad Homburg e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Bad Homburg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg eingetragen.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß §52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Dies erfolgt durch die Pflege und Förderung des Amateur Karate und verwandter Kampfkünste sowie Bewegungslehren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Vermittlung einer Karate-, einer diesem verwandten Kampfkunst oder Bewegungsausbildung durch geeignete Übungsleiter und Prüfer.
  - b) Abhaltung und Unterstützung von / oder Beteiligung an Lehrgängen, Wettkämpfen oder verwandten Kampfkunst- bzw. Bewegungslehrenveranstaltungen.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigentliche wirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, daß dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern, Jugendmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Karate, eine verwandte Kampfkunst oder Bewegungslehre in diesem Verein betreiben und aktiv die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
3. Kinder sind Mitglieder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
4. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die als Freunde des Karatesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen.
6. Ehrenmitglieder ( s. § 12 )

## § 7

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Der Vorstand hat dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ablehnungsgründe braucht der Vorstand nicht bekannt zu geben.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

5. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fällig.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, daß sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Soweit das SEPA-Verfahren durch ein anderes gesetzliches Zahlungsverkehrssystem abgelöst wird, hat das Mitglied dem Verein auf dessen Verlangen einen wirtschaftlich vergleichbaren Zahlungsweg zu ermöglichen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

## **§8**

### **Beiträge, Gebühren , Umlagen**

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, Umlagen sowie deren Fälligkeit, die Zahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden oder der entsprechenden Gebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Informationen über die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sowie die Termine für die Durchführung des gem. § 7 Abs. 8 festgesetzten Zahlungsweges werden den Mitgliedern jeweils mindestens 14 Tage vorher per E-Mail, Aushang oder Ankündigung in den offiziell angebotenen Trainingszeiten mitgeteilt.
5. Mitglieder, die die Beiträge und / oder Gebühren nach deren Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 Abs. 2 bis 6 ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hiervon betroffenen Mitglieder bestimmen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

7. Der Vorstand kann die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## §9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes;
  - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muß spätestens am 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein;
  - c) durch Streichung seitens des Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis, falls nach zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate finanzielle Verpflichtungen rückständig sind;
  - d) durch Ausschluß (s. § 11 Abs. 2-6 )
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Wiedereintretende Personen haben die zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Aufnahmegebühren erneut zu entrichten.

## § 10

### **Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten**

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken sowie in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Alle Jugendmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und können in Ausschüsse entsandt werden.
3. Alle Kinder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
4. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Verein teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind nur von den Beitragsleistungen befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung des Verein einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anordnungen des Vorstands und der von diesem Beauftragten zu befolgen,
  - b) das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern und
  - d) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

## §11

### **Satzungswidriges Verhalten**

1. Mitglieder des Vereins, welche gegen die Satzung verstoßen, können, wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins leidet, vom Vorstand auf Antrag mit Ordnungsstrafen (z.B. Verwarnung, Schriftlicher Verweis, Geldbuße bis zu EUR 500,00, Startverbot, zeitliche Beschränkung der Hallenbenutzung (Training), Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) oder Ausschluß belegt werden.
2. Durch Beschluß des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind
  - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung;
  - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins;
  - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - e) grob unsportliches Verhalten.
3. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluß ist dem Betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluß des Vorstands über den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, steht der ordentliche Rechtsweg offen.



## § 12

### **Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Karatesport können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Silber für 20 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein.
  - b) die Vereinsnadel in Gold für 30 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder an Inhaber der Vereinsnadel in Silber für hervorragende Verdienste um den Verein.
  - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für Mitglieder, die sich in langjähriger Mitgliedschaft am Aufbau und den sportlichen Zielen des Vereins betätigt haben oder dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehört haben. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder zu sein, sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die Verleihung der Vereinsnadel in Silber oder Gold wird auf Beschluß des Vorstands in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## § 13

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 14

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und ist oberstes Organ.
2. Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
4. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich, auf mindestens zwei der folgenden Wege erfolgen: (a) E-Mail, (b) Aushang an den Übungsstätten, (c) Ausgabe der Einladung im Training, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die ordentlichen Mitglieder abstimmen können. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Liegen bei Wahlen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt geheime Wahl.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des Vorstands. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist bei allen möglich. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen sowie deren Fälligkeit, die Zahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden oder der entsprechenden Gebühr fest. Sie ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands und entscheidet bei Berufung über den Ausschluß von Mitgliedern, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 11 In besonderen Fällen, kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine solche Mitgliederversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## §15

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellv. Vorsitzender / Schriftführer
  - c) Kassenwart
  - d) Pressewart
  - e) Sportwart

- f) bis zu drei weiteren Vorstandsämtern, die per Vorstandsbeschluß für bestimmte Aufgaben eingerichtet werden können.
2. Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender und Kassenwart sind Vorstand im Sinne § 26 Bürgerliches Gesetzbuch BGB.
  3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, aus Ihrer Mitte einen Nachfolger einzusetzen, der bis zum Ende der Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Dies gilt jedoch nicht im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden. An dessen Stelle tritt auf jeden Fall der stellv. Vorsitzende. Das frei gewordene Amt des stellv. Vorsitzenden wird durch die Wahl gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung besetzt. Wenn während einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, muß innerhalb von vier Wochen durch eine Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
  4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berechtigung zur Bildung von Ausschüssen zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens (z.B. Sportausschuß, Turnierausschuß usw.), die Berufung von Obmännern sowie die Entscheidung über das Ruhen von Mitgliedschaften.
  5. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anrecht auf Erstattung nachgewiesener Kosten, die ihnen aufgrund der Vereinstätigkeit entstanden sind.
  6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16

### Haftpflicht

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten nicht für die aus oder im Zusammenhang mit dem Karatebetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit dem Karatetraining.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Die Einberufung muß durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluß bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
5. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
6. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Ausübung des Karatesports sowie dessen Förderung zu verwenden hat.
7. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. anzumelden.

## § 18

### **Schlussbestimmung - Inkrafttreten der Satzung**

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 03.07.2013 beschlossene Satzung erlischt die vorhergehende Satzung.

Jörg Hahnenbruch

Protokollführer: Dr. Hans-Ludwig Reinsch

Nicole Dittrich